



Benutzungsordnung für das Freibad Sachsenburg in Trägerschaft der Stadt Frankenberg/Sa. Haus- und Badeordnung

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. hat in seiner Sitzung am 21.05.2025 folgende Benutzungsordnung für das Freibad Sachsenburg der Stadt Frankenberg/Sa. beschlossen:

§ 1 Öffentlicher Zweck/Grundsätzliches

Das kommunale Freibad Sachsenburg dient als öffentliche Einrichtungen der Erholung und Freizeitgestaltung.

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt. Sie zu beachten, liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.

Mit dem Betreten des Freibades erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung als verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Vereinstraining, Schulschwimmen usw.) sind die Vereins- und Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung beachten.

§ 2 Nutzer (Besucher)

Grundsätzlich hat jeder das Recht das Freibad während der Öffnungszeiten zu benutzen.

Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, sowie Personen mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson erlaubt.

Das Baden im erkennbar alkoholisierten Zustand sowie dem erkennbaren Einfluss von Rausch- und Betäubungsmitteln ist verboten.

Personen mit meldepflichtigen Krankheiten ist der Zutritt zum Freibad untersagt.

§ 3 Nutzungsentgelt



Die Stadt Frankenberg/Sa. erhebt privatrechtliche Nutzungsentgelte für die Benutzung des Freibades Sachsenburg. Diese werden entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung des Freibades Sachsenburg erhoben.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Freibades sind in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September täglich in der Zeit von 10.00 — 19.00 Uhr.

Bei schlechtem Wetter kann eine kurzfristige Einschränkung der Öffnungszeiten erfolgen.

Die Badezeit endet 15 Minuten, der Einlass 30 Minuten vor Betriebsschluss.

Bei besonderen Anlässen kann die Öffnungszeit allgemein oder für bestimmte Schwimmbeckenbereiche beschränkt werden.

§ 5 Verhalten im Freibad

Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.

Die Nutzer müssen sich auf typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren einstellen und ihre Verhaltensweise entsprechend anpassen.

Bei Gewitter ist das Schwimmbecken sofort zu verlassen.

- Nicht gestattet ist:

- mit eitrigen Wunden oder Verbänden ins Wasser zu gehen
- auf den Beckenumgängen umherrennen
- die Beckenumgänge mit Straßenschuhen zu betreten
- an den Einstiegsleitern und dem Begrenzungsseil zu turnen
- Begehen der Beckenumgänge mit Speisen und Getränken
- Besucher unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen
- durch Übung und Spiele anderer Besucher zu stören
- das Mitbringen von Tieren
- Benutzung von Hilfs- und Auftriebsmitteln für Nichtschwimmer im Schwimmbereich (Schwimmringe usw.)
- Lärmen, lautes Singen, Pfeifen, Benutzen von Tonwiedergabegeräten
- Baden in den angrenzenden Gewässern
- Benutzen von Wasserspritzpistolen
- Fotoaufnahmen von Personen ohne vorherige Zustimmung.

Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden.



Das Wegwerfen von Abfall hat nur in die dafür ausgestellten Behältnisse zu erfolgen.

Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Für privat mitgebrachten Sachen/Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind, wird nicht gehaftet.

§ 6 Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb des Badgeländes gefunden, so sind sie beim Personal abzugeben.

Badebekleidung wird nicht aufbewahrt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

§ 7 Hausrecht/Aufsicht

Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden.

Das Aufsichtspersonal des Freibades (Schwimmmeister/Schwimmmeisterin oder von diesem/r Beauftragte) übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung grob verstoßen oder Anweisungen des Personals wiederholt missachten, können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden. Sie können bis zur Dauer von einem Jahr von der weiteren Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.

Wird eine Aufforderung nicht befolgt, muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.

Auf ein Recht zur Gegenvorstellung bei der Stadtverwaltung Frankenberg wird hingewiesen.

§ 8 Vereins- und Gruppenschwimmen

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen wird im Einzelfall geregelt.

Schwimmen und Üben in Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Bei Gruppenaufenthalten obliegt deren Leiter die Aufsichtspflicht.



§ 9 Körperreinigung

Vor Benutzen des Schwimmbeckens ist zu duschen.

Die Verwendung von Duschbad ist nicht gestattet.

Der Zugang zum Becken erfolgt stets durch die Durchschreitebecken/Duschen.

§ 10 Spiele, Turn- und Sportgeräte

Bewegungsspiele und Sport sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
Das Benutzen der Turn- und Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 11 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badbetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass einer besonderen Aufhebung bedarf.

§ 12 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Saisonkarten verarbeitet. Dafür wird Nachname und Vorname benötigt.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsDSDG und § 2 Abs. 1 SächsGemO.

Mit dem Freibadbetrieb erfüllt die Stadt Frankenberg/Sa. eine freiwillige Aufgabe im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung. Die Freibadbesucher nutzen eine öffentliche Einrichtung. Es handelt sich dabei um ein vertragsähnliches Verhältnis (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO).

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Bearbeitung des o. g. Zwecks erforderlich. Ohne die Angabe von Nachname und Vorname ist die Ausstellung der Saisonkarte nicht möglich.

Die Daten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gespeichert.



§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für das Freibad Sachsenburg tritt zum 01.06.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 26.06.2024 außer Kraft.

Frankenberg, den 22.05.2025


Gerstner
Bürgermeister